



Abs.

Stadtverwaltung Mainz  
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt  
Postfach 3820  
55028 Mainz  
AZ: 32 24 34/04

## Erklärung zur betrieblichen Geldwäscheprävention für Versicherungsvermittler § 16 (3) Geldwäschegesetz (GwG)

(Ausfüllhinweise im Anhang)

### Allgemeine Angaben (in Druckschrift oder Firmenstempelabdruck)

1. Unternehmen   Firma	
Name   Vorname Geschäftsleitung	
2. Anschrift der Geschäftsleitung des Unternehmens (Straße, Hausnummer)	
3. PLZ	Ort
4. Rechtsform (z.B. GmbH, Einzelunternehmung)	

### Unternehmensprofil

5. Das Unternehmen vermittelt Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (weiter in Zeile 20)
6. Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen von § 34d Abs. 3 Gewerbeordnung (produktakzessorischer Vermittler) oder von § 34d Abs. 4 Gewerbeordnung (gebundener Vermittler) und ist ausschließlich in dieser Eigenschaft tätig. <input type="checkbox"/> Ja (weiter in Zeile 20) <input type="checkbox"/> Nein, es liegt zwar eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO vor, das Unternehmen ist jedoch ausschließlich als Einfirmenvertreter tätig, sog. Ausschließlichkeitsvertreter mit Erlaubnis. (Weiter in Zeile 7) <input type="checkbox"/> Nein (weiter in Zeile 7)
7. Bei den vermittelten Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck i.S.d. Zeile 5 handelt es sich ausschließlich um Produkte, die von Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften etc. mit Sitz in der EU/ EWR (EWR: Alle EU-Staaten zzgl. Liechtenstein, Island, Norwegen) angeboten werden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte als Anlage Liste mit der Anschrift der Versicherungsunternehmen beifügen, die nicht in der EU /EWR geschäftsansässig sind und von denen Kapitalanlagen laut Zeile 5 vermittelt werden.
8. Für die in Zeile 5 genannten Kapitalanlagen wurden in den letzten zwei Kalenderjahren Prämienzahlungen in bar vereinnahmt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein, im Unternehmen werden generell keine Prämien bar vereinnahmt. Prämien bis zum Jahresbetrag von jeweils 100 Euro können hierbei vernachlässigt werden. <input type="checkbox"/> Ja Bitte als Anlage detaillierte Liste über die Höhe der jeweils bar vereinnahmten Prämien beifügen. <input type="checkbox"/> Die Barzahlungen führten zur Meldepflicht nach § 3 Absatz 5 GwG. Bitte als Anlage Kopie(n) der Meldung(en) an das (die) Versicherungsunternehmen beifügen.



9. Anzahl der Mitarbeiter/innen (inkl. Teilzeitkräfte): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Hiervon sind als Vermittler/innen  
für die in Zeile 5 genannten Produkte tätig: \_\_\_\_\_  
Gesamtzahl aller Mitarbeiter/innen, die zum Barinkasso berechtigt sind: \_\_\_\_\_

10. Neben der Tätigkeit als Versicherungsvermittler/in werden noch weitere Tätigkeiten ausgeübt, aus denen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz erwachsen: (z.B. Immobilienmakler, Tätigkeit als Finanzunternehmen oder Güterhändler)

Ja, genaue Bezeichnung der Tätigkeit(en): \_\_\_\_\_  
 Nein

### Angaben zur Identifizierung des Kunden / wirtschaftlich Berechtigten

11. Die Identifizierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG wurde unter Anwendung von § 7 GwG auf Dritte übertragen:

Ja Bitte als Anlage vollständige Anschrift/en des/der Dritten mitteilen und (soweit vorhanden) Kopie der Übertragungsvereinbarung beifügen.  
 Nein

12. Die Identifizierung des Kunden/wirtschaftlich Berechtigten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Ja, die hierfür verwendete Software wurde mir von folgendem/n Anbieter/n zur Verfügung gestellt:  
\_\_\_\_\_  
 Nein, eine Kopie der für die Identifizierung verwendeten Blankoformulare ist beigelegt.

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

13. Die nach § 8 GwG fünf Jahre aufzubewahrenden Unterlagen sind

ausschließlich in digitaler Form verfügbar.  
 in Papierform verfügbar.

### Innerbetriebliche Sicherungsmaßnahmen

14. Für das Unternehmen wurde ein Geldwäschebeauftragter bestellt:

Nein  
 Ja, die Kontaktdaten des/der Geldwäschebeauftragten und ggf. des/der Stellvertreters/in lauten:  
\_\_\_\_\_

15. Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen folgende innerbetriebliche geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG):

EDV-gestützte Monitoring-/ Screening-Verfahren. Name des/der verwendeten Systems/Systeme:  
 Innerbetriebliche Dienstanweisung. Bitte in Kopie als Anlage beifügen  
 Innerbetriebliche Risikoanalyse. Bitte in Kopie als Anlage beifügen

16. Die in potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzten Mitarbeiter/innen wurden am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ letztmalig über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterrichtet.

### Meldung von Verdachtsfällen an BKA und LKA

17. In den letzten zwei Kalenderjahren wurden \_\_\_\_\_ (Bitte Anzahl der abgegebenen Meldungen eintragen)  
Verdachtsmeldungen wegen Tatsachen, die auf Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche hindeuten, erstattet.





---

## Ausfüllhinweise

### Zeile 5

Versicherungsvermittler sind vom Geldwäschegesetz nur betroffen, soweit sie im Zusammenhang mit der Vermittlung von Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden. Hierzu zählen die im § 2 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen genannten Versicherungsverträge und Geschäfte. Danach fallen unter diesen Begriff alle Arten von Lebensversicherungsverträgen, Kapitalisierungsgeschäfte und sonstige den Lebensversicherungen gleichgestellte Geschäfte, sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Sollte Ihr Unternehmen derartige Produkte nicht vermitteln (z.B. weil Ihr Unternehmen sich ausschließlich auf die Vermittlung von Sachversicherungen beschränkt), genügt es, in Zeile 5 „Nein“ anzukreuzen, die Erklärung zu unterschreiben (Zeile 20) und an die Stadtverwaltung Mainz zurückzusenden.

### Zeile 6

Die nach § 34d Abs. 3 und Abs. 4 Gewerbeordnung (GewO) tätigen Versicherungsvermittler gelten nicht als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes. Zur Abgrenzung, ob von den Erleichterungen des § 34d GewO Gebrauch gemacht werden kann, gibt die von der Industrie- und Handelskammer betriebene Webseite: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) Auskunft. Erfüllt Ihr Unternehmen die Voraussetzungen des § 34d Abs. 3 oder Abs. 4 GewO, ist es ausschließlich als produktakzessorischer Vermittler oder als gebundener Vermittler tätig und besitzt es zudem keine gültige Genehmigung nach § 34d Abs. 1 GewO, kann in Zeile 6 „Ja“ angekreuzt werden. Wenn diese drei Bedingungen allesamt erfüllt sind, ist es ausreichend, die Erklärung zu unterschreiben (Zeile 20) und an die Stadtverwaltung Mainz zurückzusenden.

### Zeile 7

In der EU und im EWR herrschen vergleichbare Standards bei der Geldwäscheprävention wie in Deutschland. Vermittelt Ihr Unternehmen auch Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck von nicht in der EU/EWR (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Unternehmen, bitten wir Sie, diese Unternehmen zu benennen.

### Zeile 8

Auch wenn Ihr Unternehmen nicht inkassoberechtigt ist oder generell keine Barzahlung annimmt, unterliegt es den Vorschriften des Geldwäschegesetzes. Bei Bartransaktionen besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, für Geldwäschezwecke missbraucht zu werden. Nach § 3 Abs. 5 GwG sind Versicherungsvermittler verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen, wenn Prämienzahlungen für Lebensversicherungen oder für Dienstleistungen mit Anlagezweck in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 € innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen die erforderliche Prüfung des Sachverhalts auf Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht angemessen durchführen kann.

### Zeile 9

Bitte geben Sie im zweiten Eintragungsfeld die Gesamtzahl der Vermittler an, die im Verantwortungsbereich Ihres Unternehmens bei der Vermittlung von Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck im Kundenkontakt stehen. Im dritten Eintragungsfeld ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter anzugeben, die zur Annahme von Bargeld berechtigt sind.



#### Zeile 10

Neben den Versicherungsvermittlern unterliegen unter anderem auch Immobilienmakler, Finanzunternehmen und Güterhändler den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes. Sollten Sie neben Ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler weitere Tätigkeiten ausüben, bitten wir Sie, diese in Zeile 10 zu benennen.

#### Zeile 11, Zeile 12

Die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Versicherungsvermittler müssen ihre Kunden (und gegebenenfalls die wirtschaftlich Berechtigten) bereits dann identifizieren, wenn ein Maklervertrag zustande kommt, der auf die Betreuung der Versicherteninteressen hinsichtlich einer Lebensversicherung oder einer Dienstleistung mit Anlagezweck gerichtet ist – unabhängig davon, ob der Maklervertrag schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen wird. Die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 80e ff. normierten Schwellenwerte und Erleichterungen (z.B. Identifizierung mittels Lastschriftverfahren) gelten nicht für die im Geldwäschegesetz genannten Versicherungsvermittler. Die Identifizierung muss daher zwingend nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (bei natürlichen Personen mittels Reisepass oder Personalausweis und bei juristischen Personen mittels Registerauszug, §§ 3 bis 8 GwG) erfolgen.

Sollten Sie bei der Identifizierung auf Dritte zurückgreifen (§ 7 GwG), bitten wir hierzu um entsprechende Angaben in der Zeile 11. Bitte beachten Sie, dass Sie auch bei einer Übertragung der Identifizierungspflichten weiterhin selbst verantwortlich für die korrekte Identifizierung Ihrer Kunden und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten bleiben.

#### Zeile 13

Nach dem Geldwäschegesetz erhobene Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Es steht Ihnen frei, ob Sie die Archivierung elektronisch oder in Papierform vornehmen. Bei beiden Varianten muss jedoch gewährleistet sein, dass die Daten innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Unterlagen auf Kosten des Unternehmers unverzüglich ganz oder teilweise ausgedruckt werden (§ 8 GwG, § 147 Abs. 5 Abgabenordnung).

#### Zeile 14

Zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sind Sie nach geltender Rechtslage nur verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde Sie hierzu auffordert. Sollten Sie auf freiwilliger Basis einen Geldwäschebeauftragten ernannt haben, z.B. auf Grund interner Compliance-Bestimmungen, bitten wir um Mitteilung der Kontaktdaten in Zeile 14.

#### Zeile 15

Ein wichtiger Aspekt der präventiven Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht darin, durch betriebsinterne Maßnahmen zu verhindern, dass ein Unternehmen zur Durchführung entsprechender krimineller Aktivitäten missbraucht werden kann. Art und Umfang der betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen richten sich nach dem individuellen Risikoprofil. Basis für die Ausgestaltung der individuellen Sicherungsmaßnahmen sind auch die Ergebnisse einer Risikoanalyse, die insbesondere Unternehmensgröße, Mitarbeiterzahl, Umsatzhöhe, Geschäftsmodell und Kundenstruktur berücksichtigen. Bei größeren Unternehmen wird regelmäßig der Einsatz von EDV-gestützten Monitoring-Systemen und internen Dienstanweisungen angezeigt sein. Bei Kleinunternehmen mit branchenüblicher Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, die ausschließlich Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck von in der EU/EWR ansässigen Unternehmen vermitteln, kann es bereits ausreichend sein, wenn die betroffenen Angestellten nachweisbar und regelmäßig über geldwäschepräventive Maßnahmen unterrichtet werden und Vordrucke zur Identifizierung bzw. zur Fertigung von Verdachtsmeldungen (siehe Zeile 17) und eine kurzgefasste Bewertung der Kundenstruktur und der Geschäftstätigkeit für die Beschäftigten und die Aufsichtsbehörden verfügbar sind.



#### Zeile 16

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG müssen die Beschäftigten über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und hiergegen gerichtete Präventionsmaßnahmen unterrichtet werden. Bitte tragen Sie hier ein, wann Sie Ihre Mitarbeiter/innen zuletzt über die Gefahren der Geldwäsche unterrichtet haben.

#### Zeile 17

Werden in Ihrem Unternehmen Tatsachen bekannt, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Landeskriminalamt) zu melden. Die verdächtige Transaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft hierzu ihre Zustimmung erteilt oder wenn nach Abgang der Verdachtsmeldung zwei Werktage (der Samstag gilt hier nicht als Werktag) verstrichen sind und der Staatsanwalt die Transaktion nicht untersagt hat. Ihr Geschäftspartner oder Dritte dürfen nicht in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Verdachtsmeldung ansteht oder bereits abgegeben wurde.

Vordrucke zur Abgabe der Verdachtsmeldung sind auf der Internetseite des Bundeskriminalamtes abrufbar.

([http://www.bka.de/nn\\_204294/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_204294/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen__node.html?__nnn=true))

Unter anderem können nachfolgende Anhaltspunkte Zweifel an der Integrität des geplanten Geschäftes begründen:

- Interesse an aus Kundensicht unwirtschaftlichen Gestaltungen, z. B. übersteigertes Interesse an vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten unter Inkaufnahmen erheblicher Verluste
- Wirtschaftliche Situation des Kunden steht in einem groben Missverhältnis zum Anlagevermögen
- mehrere Wechsel des Versicherungsnehmers, insbesondere wenn diese kurz nach Vertragsabschluss stattfinden
- Bankverbindungen sind nicht plausibel, z.B. inländischer Kunde benennt Konto von einer Bank, die in einem Staat ansässig ist, der keine gleichwertigen Anti-Geldwäsche-Standards gewährleistet
- Hinweise, dass es sich beim anwesenden Vertragspartner um einen „Strohmann“ handelt
- widersprüchliche Angaben, z.B. zum Wohnsitz
- Kunde versucht persönlichen Kontakt zu vermeiden
- ohne ersichtlichen Grund wird eine außergewöhnlich komplexe Vertragsgestaltung gewählt, die die Rückverfolgung von Vermögenswerten erschwert
- Benennung von Verfügungsberechtigten, die in keiner erkennbaren Beziehung zum Vertragspartner stehen
- starkes Interesse an Bargeschäften
- Vertragspartner zeigt gesteigertes Interesse an den unternehmensinternen Compliance-Maßnahmen und den Meldepflichten der Versicherungsunternehmen

Die Verdachtsmeldung ist zweifach einzureichen, zum einen beim Bundeskriminalamt, SO 32 – FIU, 65173 Wiesbaden, Fax 0611/5545-300, E-Mail: [FIU@bka.bund.de](mailto:FIU@bka.bund.de) und beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) Polizei/Zoll, Valenciaplatz 1 – 7, 55118 Mainz, Tel. 06131/65-0, Fax: 06131/65-2106, E-Mail: [lka.43.l@polizei.rlp.de](mailto:lka.43.l@polizei.rlp.de).

#### Zeile 19, Zeile 20

Bitte reichen Sie die Erklärung vollständig, mit allen notwendigen Anlagen, und vom Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben schriftlich, per Fax oder per Email bei der Stadtverwaltung Mainz, 30-Rechts- und Ordnungsamt ein.